Aktenzeichen: Götz/Eng Leistungsbereich: Bürgerservice

# Vorlage

Datum, 12.10.2011 - Drucksachen Nr.:

XI/177/2011

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	18.10.2011	
Haupt- und Finanzausschuss	01.11.2011	
Stadtverordnetenversammlung	07.11.2011	

## Erlass einer 3. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung vom 01.01.2007

### Sachdarstellung:

Bereits durch Beschluss vom 13.11.2006 hat die damalige Gemeindevertretung beschlossen, die künftigen Friedhofsgebühren auf der Grundlage einer Gebührenkalkulation der Unternehmensberatung Frank Friedrich, Jena, zu erheben.

Nach den inzwischen vergangenen 5 Jahren ist eine erneute Anpassung dieser Gebühren notwendig. Die näheren Einzelheiten dieser Notwendigkeit ergeben sich aus den weiteren Erläuterungen.

Die Friedhofsgebühren wurden nach den gleichen Verfahren und Systematiken kalkuliert wie bei der letzten Kalkulation im Jahr 2006. D.h., für die Kalkulation wurden die von den Friedhöfen der Stadt Neu-Anspach in den letzten 10 Jahren erbrachten Leistungen untersucht.

Spezielle Fallzahlen im Betrachtungszeitraum miteinander vergleichen zu wollen, ist hierbei wenig hilfreich. Vielmehr sind es die drastischen Veränderungen aufgrund Bürgerverhalten, die wesentlichen Einfluss auf die Gebühren nehmen.

Dies sind

- bei nahezu gleichbleibender Anzahl an Bestattungen gingen die Anzahl der Erdbestattungen um ca. 50 % zurück. Der Anteil Erdbestattungen beträgt gegenwärtig nur noch 22 % an den Gesamtbestattungen
- die Anzahl der Urnenbestattungen erhöhte sich dementsprechend auf 78 %, wobei die Urnenbestattungen in der Erde nahezu unverändert blieben. Dies bedeutet letztendlich, dass ein Trend von den Erdbestattungen hin zu Bestattungen in einer Urnenwand stattgefunden hat.
- Dies wird auch bei den vergebenen Nutzungsrechten besonders deutlich. Jedes dritte Nutzungsrecht wird für eine Grabstätte in einer Urnenwand vergeben.
- Für die anonyme Urnenbestattung wurde sich bei 17 % der Urnenbestattungen entschieden.
- Ebenfalls stark rückläufig sind die Benutzungen der Leichenhallen. Die Anzahl der Benutzungstage sank um ein Drittel. Es ist davon auszugehen, dass dies auf den Anstieg der Urnenbestattungen zurückzuführen ist, da in diesen Fällen oftmals eine Trauerfeier mit anschließender Urnenbeisetzung erfolgt. Somit wird der Sarg von einem Bestatter direkt zum Krematorium verbracht, ohne die örtliche Leichenhalle zu nutzen.

Damit unsere kommunalen Friedhöfe den Wünschen und Bedürfnissen unserer Bevölkerung gerecht werden, sind ab 01.07.2010 sowohl für Sargbeerdigungen wie für Urnenbestattungen die sogenannten

Rasengräber und Baumbestattungen eingeführt wurden. Diese finden sich nach einer gewissen Beobachtungsphase inzwischen auf den Friedhöfen Anspach, Mitte, Hausen-Arnsbach und Westerfeld und erfüllen die Nachfragen unserer Bürger, die anderswo nur in Friedwäldern zu finden sind.

Neben der Anpassung der Gebühren ist für die Zukunft die Erhebung der Gebühren für die Beräumung der Grabstätten nach Ablauf der Ruhefrist zum Zeitpunkt des Erwerbes einer Grabstätte vorgesehen. In der Vergangenheit waren die Grabnutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung bekannt. In der jüngeren Zeit musste allerdings festgestellt werden, dass die Angehörigen Wegzüge oder anderen Veränderungen in den Familienverhältnissen nur noch selten mitteilen. Dieser eintretenden Anonymität soll wie anderer Orts bereits üblich, durch die vorgeschlagene Veränderung vorgebeugt werden.

## Beschlussvorschlag:

Es wird auf Grund der §§ 5 und 20 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBL. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBL. I, S. 119), der §§ 1 – 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBL. I, S. 125), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBL. I, S. 54) des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) vom 05.07.2007 (GVBL. I S: 338ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.11.2008 (GVBL. I S. 964, 965) folgende

#### 3. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Neu-Anspach

beschlossen:

#### § 3 Leistungen, Gebührensätze, Gebührenmaßstäbe

Für folgende Leistungen werden Benutzungsgebühren erhoben:

#### 1. Erwerb von Nutzungsrechten

#### 1.1. Erdgrabstätten

á	a) Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	1.190,00€
ŀ	<ul> <li>Erdreihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr für die Nutzungsdauer von 30 Jahren</li> </ul>	1.795,00 €
(	c) Erdwahlgrabstätte einstellig für die Nutzungsdauer von 40 Jahren	2.395,00 €
(	d) Erdwahlgrabstätte zweistellig für die Nutzungsdauer von 40 Jahren	3.470,00 €
•	e) Erdwahlgrabstätte dreistellig für die Nutzungsdauer von 40 Jahren	4.250,00 €
f	<ul> <li>Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte einstellig pro Jahr</li> </ul>	60,00 €
Ć	g) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte zweistellig pro Jahr	90,00€
ł	n) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte dreistellig pro Jahr	110,00 €
i	Erdreihengräber als pflegefreie Grabstätten für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	2.245,00 €
j	) Erdwahlgrabstätte als pflegefreie Grabstätte einstellig, für die Nutzungsdauer von 40 Jahren	2.995,00 €
ı	<ul> <li>Erdwahlgrabstätte als pflegefreie Grabstätte zweistellig, für die Nutzungsdauer von 40 Jahren</li> </ul>	4.730,00 €

l)	Verlängerung der Nutzungsdauer einer pflegefreien Erdwahlgrabstätte einstellig, pro Jahr	
m)	Verlängerung der Nutzungsdauer einer pflegefreien Erdwahlgrabstätte zweistellig, pro Jahr	120,00 €
1.2	Urnengrabstätten	
a)	Urnenreihengrabstätte für die Nutzungsdauer von 20 Jahren	475,00 €
b)	Urnenwahlgrabstätte einstellig für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	710,00 €
c)	Urnenwahlgrabstätte zweistellig für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	920,00€
d)	Urnenwahlgrabstätte dreistellig für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	935,00 €
e)	Urnenwahlgrabstätte vierstellig für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	1.195,00 €
f)	Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Urnenwahlgrabstätte einstellig pro Jahr	25,00 €
g)	Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Urnenwahlgrabstätte zweistellig pro Jahr	31,00 €
h)	Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Urnenwahlgrabstätte dreistellig pro Jahr	33,00 €
i)	Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Urnenwahlgrabstätte vierstellig pro Jahr	40,00 €
j)	Urnengrabstätte in einer Urnenwand für eine Nutzungsdauer von 20 Jahren	696,00€
k)	Urnengrabstätte in einer Urnenwand für eine Nutzungsdauer von 30 Jahren	1.045,00 €
l)	Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Urnengrabstätte in einer Urnenwand, pro Jahr	35,00 €
m)	Urnenreihengräber als pflegefreie Grabstätten für die Nutzungsdauer von 20 Jahren	520,00 €
n)	Urnenwahlgrabstätte als pflegefreie Grabstätte einstellig, für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	780,00 €
o)	Urnenwahlgrabstätte als pflegefreie Grabstätte zweistellig, für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	1.035,00 €
p)	Urnenwahlgrabstätte als pflegefreie Grabstätte dreistellig, für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	1.060,00 €
q)	Urnenwahlgrabstätte als pflegefreie Grabstätte vierstellig, für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	1.395,00 €
r)	Verlängerung der Nutzungsdauer einer pflegefreien Urnenwahlgrabstätte einstellig pro Jahr	26,00 €
s)	Verlängerung der Nutzungsdauer einer pflegefreien Urnenwahlgrabstätte zweistellig pro Jahr	35,00 €
t)	Verlängerung der Nutzungsdauer einer pflegefreien Urnenwahlgrabstätte dreistellig pro Jahr	37,00 €

,	erlängerung der Nutzungsdauer einer pflegefreien Urnenwahlgrabstätte ierstellig pro Jahr	47,00 €			
1.3 G	emeinschaftsanlagen				
a) a	nonyme Urnengrabstätte für die Nutzungsdauer von 20 Jahren	270,00 €			
b) a	nonyme Erdgrabstätte für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	2.250,00 €			
	Irneneinzelgrabstätte unter einem Gemeinschaftsbaum für die lutzungsdauer von 20 Jahren	275,00 €			
d) V	Vahlbaum (bis zu 8 Grabstellen) für die Nutzungsdauer von 50 Jahren	5.350,00 €			
e) V	erlängerung der Nutzungsdauer an einem Wahlbaum, pro Jahr	110,00 €			
2. Bestattung					
a) e	ines Sarges für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	245,00 €			
b) e	ines Sarges für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	702,00 €			
	iner Urne in einer in einer Reihen-, Wahlgrabstätte oder in einer Gemeinschaftsanlage	127,00 €			
d) e	iner Urne in der Urnenwand	108,00 €			
3. Tra	auerhalle, Leichenaufbewahrungsraum				
a) N	lutzung der Trauerhallen	250,00 €			
b) T	rauerfeier ohne Nutzung der Trauerhalle	107,00 €			
c) B	enutzung des Leichenaufbewahrungsraumes je Tag	54,00 €			
4. Be	räumung von Grabstätten				
Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit durch die Friedhofsverwaltung werden folgende Gebühren bereits bei dem Erwerb des Nutzungsrechtes erhoben:					
a) e	ines einstelligen Erdgrabes	178,00 €			
b) e	ines zweistelligen Erdgrabes	226,00 €			
c) e	iner Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	133,00 €			
d) e	iner Urnengrabstätte	73,00 €			
e) e	iner Urnenwand	36,00 €			
5. sonstige Leistungen					
a) A	usgrabung einer Leiche	802,00 €			
b) A	usgrabung einer Urne	162,00 €			
c) G	Sestellung einer Hilfskraft pro Stunde	36,00 €			
d) G	Grabplatte für Urnenwand auf dem Friedhof Anspach	173,00 €			

 e) Grabplatte für Urnenwand auf dem Friedhof Mitte
 f) Genehmigung für die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Steineinfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen
 27,00 €

## § 8 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Klaus Hoffmann Bürgermeister

#### Anlagen

- 1. Gegenüberstellung bisherige und neue Gebührensätze
- 2. Übersicht der Gebühren umliegender Städte und Gemeinden